

werden kann, daß es aber hart ist, ihn noch mit Strafe zu belegen; ich habe mich darauf bezogen, daß sehr oft solche Erinnerungen erst dann mit Sicherheit gefaßt und gearbeitet werden können, wenn diejenigen Urkunden vorliegen, aus denen man die Rechtsverhältnisse übersehen kann. Ich habe ferner darauf aufmerksam gemacht, daß mir mehre Erbceffe bekannt sind, worin bemerkt ist, daß selbst ein verjährtes Herkommen gegen den Receß durchaus nicht Geltung haben soll. Das ist sehr oft selbst den Parteien unbekannt, denn solche Bestimmungen finden sich meist nur am Schlusse des Contracts unter der großen Menge von schützenden Clauseln, die in der Regel Niemand lieft, und deshalb schien es mir allerdings unangemessen und hart zu sein, in einem solchen Falle, wo bloß um Vorlegung von Urkunden gebeten wird, mit Strafe hervortreten. Uebrigens ist es nicht meine Absicht den Adv. Bernhard und die Gemeinden in Schutz zu nehmen, da ich beim Vorlesen des Berichts nicht vernommen, welche Bewandniß es mit der *communio documentorum* hat, und da ich aus eigener Erfahrung weiß, wie schmerzhaft es ist, wenn man Rententen vor sich hat, die nur darauf hinarbeiten, eine Ablösungssache in die Länge zu ziehen, was ich übrigens bei der Unbekanntschaft mit der Sache von jenen Gemeinden nicht behaupten mag.

Staatsminister v. Rönnert: Es scheint das Bedenken des geehrten Abg. nur dadurch hervorgerufen worden zu sein, daß er dem mündlichen Berichte des Referenten nicht so ganz im Zusammenhange folgen konnte. Deshalb habe ich mich bewogen gefunden, die Thatsachen nochmals zu geben, woraus hervorging, daß der Rechtspunkt bereits abgemacht, die Berechnung der Verwerthung zur Erklärung vorgelegt war, daß aber Advocat Bernhard für die Pflchtigen, anstatt sich hierüber zu äußern, sub appellatione Vorlegung von Urkunden verlangte, ohne nur speciell anzuführen, warum die frühern Geständnisse ungültig sein sollten. Der Wunsch um Vorlegung von Acten ist allerdings an sich nicht strafbar.

Abg. Böhnig: Auf die Aeußerung des Hrn. Staatsministers muß ich noch Einiges erwiedern. Der Advocat Bernhard gelangte zu der Ansicht, die der Hr. Minister nun als einen Irrthum gelten lassen will, dadurch, daß früher die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen der Specialcommission ausdrücklich Auftrag gegeben hatte, auf frühere Receffe zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen vom J. 1815 Rücksicht zu nehmen, und er glaubte um so mehr, diese Urkunde und noch einige andere verlangen zu dürfen, weil er darin Auskunft zu finden hoffte über Gegenleistungen, welche die Unterthanen gegen die Gutsherrschaft außer den erörterten noch beanspruchten; und sie wären insofern von einigem Einfluß bei der Werthsberechnung gewesen, als sich der Werth der Frohnen durch Gegenrechnung alsdann nothwendig vermindern mußte. Ich glaube also, ein *dolus*, eine böswillige Absicht, welche unter den angegebenen Verhältnissen doch allein Strafe nach sich ziehen kann, liegt auf keinen Fall vor, höchstens eine

Unvorsichtigkeit, eine Uebereilung, die wohl nicht die Zurechtweisung verdiente, die ihr zu Theil wurde, und welche anderwärts in der Regel nur die Kostenerstattung nach sich zieht. Man kann nicht die bloße Absicht bestrafen und dazu noch eine zuvor erst untergelegte, als habe er die Urkunden nur zu dem Zwecke gewollt, den Proceß von Neuem zu beginnen!

Staatsminister v. Rönnert: Darauf zu antworten, bin ich allerdings nicht im Stande, da ich nicht weiß, was der Advocat Bernhard geglaubt hat.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, so werde ich dem Referenten das Schlußwort geben.

Abg. Sachse: Die Deputation ist allerdings nach reiflicher Erwägung zu dem Entschlusse gekommen, auf Abweisung des Petenten anzutragen. Unter ihren Mitgliedern befinden sich Sachwalter und einer, der es lange Jahre war. Die Deputation weiß daher wohl die Verhältnisse der Sachwalter zu würdigen, weiß, daß nur in einem solchen Falle mit Recht Strafe zu verhängen sei, wo eine wirkliche erhebliche Verschuldung vorhanden ist. Aber der gegenwärtige Fall schien nach den im Berichte enthaltenen, und zum Theil aus Schonung nur angedeuteten Gründen von der Art, daß über ihn wohl Strafe verhängen werden konnte. Um so sonderbarer mußte sie es finden, daß sich der Petent sogar darüber beschwert, daß sie nicht einzufassirt worden sei, da doch wohl eine Milde von Seiten der Behörde, welche sie einzufassiren hatte, in dieser Unterlassung lag.

Referent Wieland: Ich habe nur Weniges den Aeußerungen des Herrn Staatsministers und des Herrn Abg. Sachse hinzuzufügen. Die Deputation ist überzeugt, daß sie von den Mittheilungen der hohen Staatsregierung nur den discretesten Gebrauch gemacht hat; sie wollte absichtlich nicht speciell auf die Unterlagen eingehen, sondern das zur Sache gehörige zu Begründung ihres Schlußantrags nur andeuten. Die Deputation hat sich überzeugt, daß sowohl nach der speciellen Sachlage, als auch in Bezug auf andere ähnliche Vorgänge, die den Reclamant betreffen, die Generalcommission vollkommen berechtigt war, die verhängte Ordnungsstrafe auszusprechen. Indessen hat die Deputation nicht gezweifelt, daß die moralischen Motiven des Reclamanten anzuerkennen seien; allein, wissenschaftlich juristisch und verfassungsmäßig hat sie die Reclamation durchaus nicht begründet finden können. Die Dienste und Gegendienste waren nach den, der Deputation zugegangenen Mittheilungen der Regierung vollständig anerkannt, und es war in der That nach diesen Mittheilungen ganz und gar unnütz, noch auf Urkunden zurückzukommen, die für und gegen die Sache nichts mehr beweisen konnten. Hat der Reclamant *implicite* angedeutet, daß die Specialcommission sich ein verfassungswidriges Verfahren zu Schulden gebracht habe, so war es seine Obliegenheit, dieses ins Auge zu fassen und gegen das von der Commission beobachtete Verfahren aufzutreten, nicht aber durch das Anverlangen einer Urkundenherausgabe, den schon im Haupttheile geschlossenen Proceß von vorn anzu-